RAUCH Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, bei denen RAUCH Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruches von RAUCH bedarf es nicht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.
- (4) Im einzelnen mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 2 Bestellung

- (1) An eine Bestellung ist RAUCH nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt.
- (2) Die den Anfragen oder Bestellungen von RAUCH beigefügten Behelfe wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien, Lehren, Schablonen oder Proben bleiben Eigentum von RAUCH und dürfen nur für Zwecke von RAUCH verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind RAUCH unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über sein Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.

(3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet RAUCH keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

- (1) Liefer-/Leistungstermin ist der von RAUCH angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.
- (2) RAUCH ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei sich oder Dritten einzulagern.
- (3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungstermin).
 - RAUCH ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungstermin anzunehmen. In dringenden Fällen ist RAUCH berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) RAUCH ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.
- (5) RAUCH ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.

- (6) RAUCH ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfangs auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil.
- (7) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner RAUCH alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält RAUCH für alle Ansprüche schadund klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von RAUCH oder Behörden, gegen RAUCH geltend machen, weil der Vertragspartner RAUCH eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, RAUCH auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die RAUCH oder ein Kunde von RAUCH benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-178/2002, EG-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von RAUCH die Bestätigung für Verpackungsmaterial (Lieferantenerklärung) zu unterfertigen. Tut er das nicht, ist RAUCH berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (10) Die Lieferung/Leistung muss vollständig rückverfolgbar sein.

- (11) Bei Verzug des Vertragspartners ist RAUCH in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.
- (12) Ein Eigentumsvorbehalt ist gegenüber RAUCH ausgeschlossen.

§ 4 Transport

- (1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von RAUCH sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer, die Bestellposition und das Bestelldatum anzugeben. Der Vertragspartner hat RAUCH mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen, insbesondere jene nach der Verordnung EG-1935/2004 zu übergeben.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

- (1) Liefer-/Leistungsort ist jener Betrieb von RAUCH, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.
- (2) Die Gefahr geht erst nach Abladung der Ware am Lieferort oder Übergabe einer Leistung am Leistungsort über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung inklusvie ARA-Lizensierungsentgelte für Transport- und Umverpackung.

- (2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer und die Bestellposition von RAUCH anzuführen.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist RAUCH berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.
- (5) Die Verzugszinsen betragen 4% pa.

§ 7 Gewährleistung

- (1)Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Liefe-Der rung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften (zB den Verordnungen EG-178/2002, EG-1935/2004 und EG 1907/2006) und Regelwerken AIJN/CoP) und dem Stand der Technik entspricht, insbesondere lebensmittelrechtlich verkehrsfähig und gentechnikfrei ist. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von RAUCH wird ausdrücklich abbedungen.
- (3) Unbeschadet weiterer Ansprüche von RAUCH ist der Vertragspartner nach Wahl von RAUCH verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder RAUCH eine Preisminderung zu gewähren.
- (4) In dringenden Fällen ist RAUCH berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hiefür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

(5) Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

§ 8 Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält RAUCH für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat RAUCH sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit RAUCH Stillschweigen zu bewahren und alle von RAUCH erhaltenen Informationen, insbesondere solche über RAUCH, dessen Vertriebspartner oder Kunden, auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Fertigware und Packstoffe

- (1) Von RAUCH beigestellte Fertigware und Packstoffe dürfen nur für RAUCH und für den jeweils vorgegebenen Verwendungszweck (zB Maschinentests) verwendet oder verarbeitet werden. Sie sind RAUCH entweder zurückzugeben oder auf Kosten des Vertragspartners zu vernichten.
- (2) Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Vertragspartner von RAUCH beigestellte Fertigware oder Packstoffe, welche er für die misslungene Herstellung verwendete, zu bezahlen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner haftet RAUCH für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen RAUCH auch dann zu, wenn RAUCH die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat RAUCH diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Änderung von (Werk)Stoffen etc

Der Vertragspartner hat RAUCH rechtzeitig und unaufgefordert im vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach RAUCHs vorheriger schriftlicher Freigabe ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat er RAUCH unaufgefordert neue Erklärungen, Zertifikate oder Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe, insbesondere Konformitätserklärungen, Kosher- und Halalzertifikate, GMO oder Allergenfreiheitsbestätigungen vorzulegen.

§ 13 Sonderbestimmung für Software (Individualsoftware, Programmierungen und Standardsoftware):

(1) Individualsoftware ist Software, die der Vertragspartner im Auftrag von RAUCH für RAUCH programmiert. Programmierungen sind die Leistungen des Vertragspartners für die Implementierung von Individual- oder Standardsoftware in die IT-Umgebung von RAUCH. Standardsoftware ist Software, die der Vertragspartner unabhängig von RAUCH einzeln oder als Paket programmierte und vertreibt.

(2) Der Vertragspartner räumt RAUCH an Individualsoftware und Programmierungen einschließlich Source-Code das ausschließliche, unbefristete, unbeschränkte und übertragbare Werknutzungsrecht ein. RAUCH ist insbesondere berechtigt, die Leistungen des Vertragspartners für eigene und fremde Zwecke auf welche Art immer zu verwenden, zu ändern, zu überarbeiten, zu ergänzen, anzupassen, weiter zu entwickeln, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Der Vertragspartner räumt RAUCH an Standardsoftware das nicht ausschließliche, unbefristete und unbeschränkte Werknutzungsrecht ein.

- (3) Dieses Werknutzungsrecht ist mit dem Entgelt, das der Vertragspartner für seine Leistungen erhält, abgegolten.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gilt das Werknutzungsrecht nach Absatz 2 für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen des Vertragspartners.
- (5) Der Vertragspartner hat seine Leistungen auf Datenträger in Objektcodeform zu liefern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, RAUCH mit der Individualsoftware und den Programmierungen den vollständigen und kommentierten Source-Code (Quellcode) der Software/der Programmierungen und die Entwicklungsdokumentation auf CD-ROM oder einem ähnlichen Speichermedium zu übergeben. Der Source-Code und die Entwicklungsdokumentation sind mit dem Entgelt, das der Vertragspartner für seine Leistungen erhält, abgegolten.
- (6) Bei Software leistet der Vertragspartner zusätzlich zu § 7 dieser Bedingungen Gewähr, dass seine Leistungen frei von "Malware" sind und dass er über die (bei Individualsoftware und Programmierungen ausschließlichen) Nutzungsrechte an seinen Leistungen verfügt. Er leistet weiter Gewähr, dass er frei über diese Nutzungsrechte verfügen kann

und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die einer tatsächlichen Nutzung dieser Rechte entgegenstehen.

§ 14 Sonderbestimmung für Kreativleistungen (Werbeagenturen, Graphiker etc):

- (1) Der Vertragspartner räumt RAUCH an seinen Leistungen (zB Photos, Texte, Filme, Logos, Design, Graphik) das weltweite, ausschließliche, unbefristete, unbeschränkte und übertragbare Werknutzungsrecht ein. RAUCH ist insbesondere berechtigt, die Leistungen des Vertragspartners für eigene und fremde Zwecke auf welche Art immer zu verwenden, zu ändern, zu überarbeiten, zu ergänzen, anzupassen, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.
- (2) Dieses Werknutzungsrecht ist mit dem Entgelt, das der Vertragspartner für seine Leistungen erhält, abgegolten.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gilt das Werknutzungsrecht nach Absatz 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen des Vertragspartners.
- (4) Der Vertragspartner leistet zusätzlich zu § 7 Gewähr, dass er über die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Leistungen verfügt. Er leistet weiter Gewähr, dass er frei über diese Nutzungsrechte verfügen kann und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die einer tatsächlichen Nutzung dieser Rechte entgegenstehen.
- (5) Wenn und soweit der Vertragspartner in Einzelfällen nicht über die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Leistungen verfügt oder diese nicht erlangen kann, etwa weil dafür auch Dritte (zB Fotomodels, Schauspieler, Komponisten) Leistungen erbringen, so hat er dies RAUCH vor Vertragsschluss unter detaillierter Angabe der tatsächlich bestehenden Nutzungsrechte schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vertragspartner hat RAUCH hinsichtlich aller Ansprüche, welche Dritte gegen RAUCH wegen der Verletzung von

Rechten an seinen Leistungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

- (7) Das Eigentum an den Entwürfen, Werkstücken, Filmen, Photos elektronischen oder sonstigen Unterlagen steht RAUCH zu. Ein gesondertes Entgelt ist hiefür nicht zu bezahlen.
- (8) Der Vertragspartner hat seine Leistungen unmittelbar nach Druckfreigabe durch RAUCH sowohl an RAUCH, als auch an den von RAUCH namhaft gemachten Empfänger (zB Druckerei, Verlag) in digitaler und bearbeitbarer Form (offene Daten) zu übermitteln. Diese Übermittlung in Form offener Daten ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgelts, das der Vertragspartner für seine Leistungen erhält.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) RAUCH ist berechtigt, auch mit noch nicht fälligen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners, ob fällig oder nicht, aufzurechnen. RAUCH ist außerdem berechtigt, mit fälligen oder nicht fälligen Forderungen, die anderen Unternehmen der RAUCH-Gruppe, insbesondere der Rauch Trading AG, der RAUCH Hungaria k.f.t und der RAUCH Serbia d.o.o gegen den Vertragspartner zustehen, gegen fällige oder nicht fällige Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- (2) Alle Rechtsbeziehungen zwischen RAUCH und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO Feldkirch.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Feldkirch. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.

RAUCH ist jedoch immer berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (4) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.
- (5) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- (6) Der Vertragspartner darf RAUCH und/oder seine Lieferung/Leistung nur nach RAUCHs vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- (7) RAUCH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Vertragspartners bei Verwendung seiner Leistungen anzuführen oder sonst auf ihn hinzuweisen.
- (8) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass RAUCH seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.